

praxisverbundene Ausbildung im Fern- und Abendstudium verantwortlich. Sie haben durch den Einsatz qualifizierter Lehrkräfte und die Schaffung der notwendigen materiell-technischen Bedingungen eine hohe Effektivität des Fern- und Abendstudiums zu sichern.

§5

(1) Für die Durchführung des Fernstudiums können vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane Hoch- und Fachschulen als Konsultationszentren für bestimmte Grundstudienrichtungen festgelegt werden.

(2) Die Konsultationszentren sind für die Ausbildung der ihnen nach fachlichen und territorialen Gesichtspunkten zugeordneten Fernstudenten für einen in den Ausbildungsdokumenten ausgewiesenen Studienabschnitt verantwortlich.

§6

(1) Für die Durchführung des Fern- und Abendstudiums können Außenstellen eingerichtet werden, wenn die materiell-technischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung gesichert sind.

(2) Die Einrichtung und Schließung von Außenstellen erfolgt durch die Leiter der zentralen Staatsorgane mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die Ausbildung der Fern- und Abendstudenten an den ihnen unterstehenden Außenstellen verantwortlich.

§7

(1) Im Auftrag des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen erfolgt die Koordinierung, Anleitung und Kontrolle des Hochschulfernstudiums durch die Zentralstelle für das Hochschulfernstudium, des Fachschulfernstudiums durch das Institut für Fachschulwesen.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane die im Abs. 1 genannten Aufgaben an zentrale Institutionen der entsprechenden gesellschaftlichen Bereiche übertragen.

Studienbedingungen

§8

Die Bewerbung, Delegation, Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§9

Die Betriebe unterstützen und betreuen die Fern- und Abendstudenten bei ihrem Studium und schaffen für sie günstige Studienbedingungen. Sie regeln den beruflichen Einsatz der Fern- und Abendstudenten während und nach Abschluß des Studiums. Für die von den Betrieben delegierten Fern- und Abendstudenten sind konkrete Festlegungen dazu in Qualifizierungsverträgen zu treffen, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen sind.

§10

(1) Die Hauptform des Wissenserwerbs im Fernstudium ist das Selbststudium. Es wird durch fernstudiengefechte Lehrbriefe und Studienanleitungen sowie durch Konsultationen und andere Lehrveranstaltungen sowie Praktika und Exkur-

sionen unterstützt. Im Abendstudium erfolgt der Wissenserwerb auf der Grundlage von Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium.

(2) Fern- und Abendstudenten erhalten Lehrbriefe und Studienanleitungen entsprechend den Festlegungen in den Ausbildungsdokumenten.

§11

Prüfungen im Fern- und Abendstudium werden nach der geltenden Prüfungsordnung durchgeführt.

§12

Fern- und Abendstudenten werden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen sowie zur Anfertigung von Beleg- und Abschlußarbeiten von der Arbeit freigestellt und zahlen Studiengebühren. Die Freistellung von der Arbeit und die Zahlung der Studiengebühren erfolgen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Fern und Abendstudium
an den Hoch- und Fachschulen**

vom 1. Juli 1973

Die Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung. Entsprechend §79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und
- die Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.